

Antrag der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Familienrechts an Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird aufgehoben.
2. § 11 wird aufgehoben.
3. § 1300 wird aufgehoben.
4. § 1354 erhält folgende Fassung:
„Die Entscheidung in allen das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten wird von den Ehegatten gemeinsam getroffen.“
5. § 1355 erhält folgende Fassung:
„Bei der Eheschließung müssen die Verlobten dem Standesbeamten erklären, welchen Familiennamen sie führen werden. Als Familiennamen können sie wählen:
 1. den Familiennamen des Mannes,
 2. den Familiennamen der Frau,
 3. ihrer beider Familiennamen. Der zusammengesetzte Familienname darf nicht aus mehr als zwei Einzelnamen bestehen.

Der Ehegatte, dessen Namen nicht Familiennamen ist, kann seinen Geburtsnamen oder einen früheren Familiennamen dem neuen Familiennamen anfügen.“

6. § 1356 wird aufgehoben.

7. § 1357 erhält folgende Fassung:

„Rechtsgeschäfte, die ein Ehegatte im Rahmen der täglichen Bedürfnisse der Familie abschließt, verpflichten auch den anderen Ehegatten.

Die Ehegatten können diese Befugnis gegenseitig durch Vereinbarung ausschließen.

Jeder Ehegatte kann dem anderen die Befugnis entziehen. Stellt sich diese Entziehung jedoch als Mißbrauch dar, so kann sie auf Antrag durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden.

Dritten gegenüber ist die Aufhebung oder Entziehung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.“

8. § 1358 wird aufgehoben.

9. § 1360 erhält folgende Fassung:

„Die Eheleute haben sich gegenseitig Unterhalt zu gewähren.

Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung, dem Vermögen und der Erwerbsfähigkeit der Ehegatten, wobei eine Tätigkeit für Haushalt und Familie zu berücksichtigen ist.

Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren.

Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 finden entsprechende Anwendung.“

10. Als § 1360a wird eingefügt:

„Ist ein Ehegatte außerstande, die ihm nach § 8 Güterrecht obliegenden Kosten aus seinen Einkünften zu bestreiten, so hat ihm der andere unter entsprechender Anwendung von § 1360 II Vorschuß zu leisten, wenn ihm die Preisgabe der zu erhaltenden Gegenstände oder Rechte mit Rücksicht auf die eheliche Lebensgemeinschaft nicht zuzumuten ist.

Das Gleiche gilt für die Kosten eines gegen einen Ehegatten gerichteten Strafverfahrens oder sonstigen Rechtsstreits, für die den Umständen nach angemessenen Kosten der Verteidigung, sowie zur Erhebung einer Klage gegen den anderen Ehegatten.“

11. § 1361 erhält folgende Fassung:

„Leben Ehegatten getrennt, ist der Unterhalt in Gestalt einer Geldrente zu gewähren. Auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung.

Die Unterhaltspflicht beschränkt sich auf einen Beitrag oder fällt weg, wenn dies der Billigkeit entspricht. Zu berücksichtigen sind Vermögen und Erwerbsfähigkeit der Ehegatten, ihre Tätigkeit in Haus und Familie vor und nach der Trennung, ferner die Dauer der Ehe und der Grund der Trennung.“

12. Als § 1361a wird eingefügt:

„Leben die Ehegatten getrennt, so hat jeder Ehegatte dem anderen die zur Führung eines gesonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinsamen Haushalt zum Gebrauch herauszugeben, soweit nicht dies für ihn unzumutbar ist. § 1360 II findet entsprechende Anwendung.“

13. § 1362 wird aufgehoben.

14. Die §§ 1363 bis 1425 werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten nachfolgende Bestimmungen:

„§ 1

Eheleute leben im Güterstand der Gütertrennung mit Gewinnteilung, wenn nicht ein Ehevertrag oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

§ 2

Von der Gütertrennung und der Gewinnteilung ausgeschlossen ist das Hausgut.

Hausgut ist das Recht auf die Wohnung, der Hausrat, sowie Ansprüche aus Sozialversicherung, Lebensversicherungen oder anderen zur Vorsorge für den Haushalt üblichen Versicherungen.

§ 3

Das Hausgut wird mit der Einbringung in die Ehe oder mit dem Erwerb während der Ehe gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten.

Es unterliegt der gemeinschaftlichen Verwaltung und Nutznießung.

Über Hausgut können die Ehegatten nur gemeinschaftlich verfügen. Kein Ehegatte kann über seinen Anteil am Hausgut verfügen.

§ 4

Endet der Güterstand, so haben die Ehegatten das Hausgut je zur Hälfte zu verteilen. Erscheint diese Verteilung aus besonderen Gründen unbillig oder unzumutbar, so hat das Gericht auf Antrag eines Ehegatten eine andere Verteilung anzuordnen.

§ 5

Sondervermögen eines Ehegatten ist alles Vermögen, das er, vom Hausgut abgesehen, bei der Begründung des Güterstandes besitzt oder während des Güterstandes von Todes wegen oder unentgeltlich unter Lebenden erwirbt. Sondervermögen ist auch, was ein Ehegatte auf Grund eines zu seinem Sondervermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für

die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Sondervermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Sondervermögen bezieht.

§ 6

Errungenschaft eines Ehegatten ist das, was er während des Güterstandes erwirbt und das nicht in sein Sondervermögen oder in das Hausgut fällt. Zur Errungenschaft gehören auch die Nutzungen des Sondervermögens.

§ 7

Der eheliche Aufwand ist aus denjenigen Einkünften zu bestreiten, welche in die Errungenschaft jedes Ehegatten fallen. Jeder Ehegatte hat hierbei einen nach den Umständen angemessenen Beitrag zu leisten. Reichen die Einkünfte nicht aus, so ist im entsprechenden Verhältnis der Stamm der Errungenschaft, und wenn auch dieser nicht ausreicht, der Stamm des Sondervermögens jedes Ehegatten zur Bestreitung des den Umständen nach angemessenen ehelichen Aufwandes zu verwenden.

§ 8

Aus den Sondervermögen und Errungenschaften der Ehegatten sind zu bestreiten, unbeschadet einer etwa bestehenden Vorleistungspflicht eines Ehegatten:

1. die Kosten, die durch die Gewinnung der Erträge entstehen,
2. die Kosten der Erhaltung der zu dem Vermögen gehörenden Gegenstände,
3. die Lasten, die auf dem Vermögen oder den dazugehörigen Gegenständen ruhen,
4. die Zahlungen, die für die Versicherungen der zu dem Vermögen gehörenden Gegenstände zu leisten sind.

§ 9

Bei Beendigung des Güterstandes wird der Gewinn unter die Ehegatten verteilt.

Gewinn ist der Betrag, um den der Wert der Errungenschaft eines Ehegatten den Wert der Errungenschaft des anderen Ehegatten übersteigt. Der Ehegatte, dessen Errungenschaft keinen Gewinn aufweist, hat gegen den anderen einen Anspruch auf die Hälfte des Wertes des Gewinnes.

Wenn die Auszahlung der Hälfte des Gewinnes eine unbillige Härte darstellt, so kann das Gericht nach Billigkeit eine andere Regelung anordnen, insbesondere den Gewinnanspruch angemessen beschränken, in besonderen Fällen auch aufheben, Zahlungsfristen festsetzen und anordnen, daß an Stelle von Geld andere Vermögensgegenstände zu leisten sind.

Die Tätigkeit für Haushalt und Familie ist der Erwerbsarbeit der Ehegatten grundsätzlich gleichzuwerten.

Eine unbillige Härte ist insbesondere dann anzunehmen,

- a) wenn der anspruchsberechtigte Ehegatte schuldhaft seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, vernachlässigt oder schuldhaft den Gewinnerwerb nicht gefördert oder durch sein Verhalten erschwert hat,
- b) wenn der anspruchsberechtigte Ehegatte weder unmittelbar noch mittelbar zum Gewinnerwerb beigetragen hat,
- c) wenn durch die Auszahlung des Gewinns Unterhalt, Aussteuer und Ausstattung von Abkömmlingen des Verpflichteten in einem den bisherigen Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechenden Umfange gefährdet würden.

§ 10

Die Ehegatten sind in der Verfügungsbefugnis über ihr Sondervermögen nicht beschränkt.

Über seine Errungenschaft kann jeder Ehegatte verfügen.

Der andere Ehegatte kann einer Verfügung widersprechen,

- a) wenn sie nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft liegt, es sei denn, daß sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entspricht,
- b) wenn sie bezweckt, den Gewinnanspruch des anderen Ehegatten zu schmälern.

Das Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn ein Ehegatte, der ein selbständiges Erwerbsgeschäft betreibt, eine Verfügung vornimmt, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt.

Der Widerspruch ist dem anderen Ehegatten und dem Dritten, zu dessen Gunsten verfügt ist, zu erklären. Er kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen, nachdem der Widerspruchsberechtigte von dem Inhalt der Verfügung Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach der Verfügung. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 2 und der §§ 206, 207 BGB entsprechende Anwendung.

Durch den Widerspruch wird die Verfügung unwirksam. Dritte können sich nicht darauf berufen, daß sie das Bestehen des Güterstandes oder das Widerspruchsrecht nicht gekannt haben.

Verfügt ein Ehegatte in einer Weise, die nach Abs. 3 den anderen zum Widerspruch berechtigt, kann dieser aber nach Abs. 4 oder deswegen nicht widersprechen, weil er von der Verfügung nicht vor Ablauf der in Abs. 5 vorgesehenen Jahresfrist erfahren hat, so ist bei der Gewinnermittlung der Errungenschaft des verfügenden Ehegatten der Betrag zuzurechnen, um den sich diese durch die Verfügung vermindert hat.

Liegen die Voraussetzungen für das Widerspruchsrecht nach Abs. 3 nicht vor, so kann der verfügende Ehegatte von dem anderen verlangen, daß er ihm seine Zustimmung zu der Verfügung schriftlich erklärt. Auf Verlangen ist die Erklärung öffentlich zu beglaubigen.

§ 11

Jeder Ehegatte kann sich verpflichten. Für die Schulden eines Ehegatten haftet sein Sondervermögen und seine Errungenschaft. Das Hausgut haftet nur, wenn beide Ehegatten Gesamtschuldner sind. Der Errungenschaft gegenüber sind Verpflichtungen unwirksam, wenn der andere Ehegatte deren Eingehung widersprochen hat. Für den Widerspruch gelten die Vorschriften des § 10 entsprechend.

§ 12

Im Verhältnis der Ehegatten zueinander sind Verbindlichkeiten eines Ehegatten aus seiner Errungenschaft zu berichtigen. Folgende Verbindlichkeiten sind aus der Errungenschaft jedoch nur zu berichtigen bis zur Höhe der ihr zu-

gefallenen Erträge des Sondervermögens und, wenn diese nicht ausreichen, aus dem Stamm des Sondervermögens:

- a) die bei Eintritt des Güterstandes bestehenden Verbindlichkeiten,
- b) Verbindlichkeiten aus unerlaubter Handlung, Kosten und Strafen aus einem gegen den Ehegatten gerichteten Strafverfahren, die Kosten eines Rechtsstreites, den ein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen geführt hat, Verbindlichkeiten, die aus dem Sondervermögen entstehen, Schulden aus Verpflichtungen, deren Eingehung der andere Ehegatte gem. § 10 und 11 widersprochen hat. Hausgutschulden, die nicht aus dem Hausgut bestritten werden können, sind aus den Errungenschaften zu bestritten.

Ist eine Schuld aus einem anderen als den in Abs. 1 vorgesehenen Vermögen erfüllt worden, so ist der Betrag bei der Gewinnermittlung entsprechend zu verrechnen.

§ 13

Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Hausgut beziehen, können die Ehegatten nur gemeinschaftlich führen.

Im übrigen ist jeder Ehegatte allein zur Prozeßführung über seine Rechte und Pflichten befugt. Ein hierbei ergangenes Urteil wirkt nicht für oder gegen den anderen Ehegatten.

Jeder Ehegatte kann der Prozeßführung des anderen gemäß § 10 Abs. 3 widersprechen. Der Widerspruch hat nur die Wirkung, daß eine durch die Prozeßführung etwa eintretende Schmälerung des Gewinns nach § 9 zu berücksichtigen ist.

§ 14

Über seinen Anspruch auf Gewinn und auf Auseinandersetzung des Hausgutes kann ein Ehegatte vor Beendigung des Güterstandes nicht unter Lebenden verfügen.

Entsteht der Gewinnanspruch durch den Tod des Berechtigten und sind seine Abkömmlinge und sein Ehegatte nicht alleinige Erben, so fällt ihnen der Anspruch auf Gewinn und auf Auseinandersetzung des Hausgutes als Vermächtnis

zu. Das Vermächtnis ist Vorausvermächtnis, wenn die Abkömmlinge und der Ehegatte Miterben sind. Ihr Anteil an dem Vermächtnis bestimmt sich nach §§ 1924, 1931 BGB.

Durch Verfügung von Todes wegen kann der Ehegatte den Anspruch auf Gewinn und auf Auseinandersetzung des Hausgutes nicht anderen als seinen ehelichen und außerehelichen Abkömmlingen oder seinem Ehegatten zuwenden, es sei denn, daß dies einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entspricht. Durch gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen können die Ehegatten über die Ansprüche auch uneingeschränkt bestimmen.

§ 15

Wird durch das Verhalten eines Ehegatten die Besorgnis begründet, daß der eheliche Aufwand oder die Anwartschaft des anderen auf den Gewinn gefährdet werden, so kann der andere Sicherheitsleistung verlangen, sofern er nicht durch sein Widerspruchsrecht hinreichend geschützt ist.

§ 16

Wird über das Vermögen eines Ehegatten das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet, so ist der Gewinnanspruch auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens festzustellen und in dem Verfahren wie andere Forderungen zu behandeln. Der Anspruch ist nicht bevorrechtigt.

Im Konkursverfahren kann der Konkursverwalter nach Maßgabe der §§ 29 ff. KO die Entstehung des Gewinnanspruchs des konkursfreien Ehegatten ganz oder der Höhe nach anfechten, soweit der Konkurs auf schuldhaftes Verhalten dieses Ehegatten zurückzuführen ist.

§ 17

Der Anspruch auf Gewinn verjährt in drei Jahren seit Beendigung des Güterstandes.

§ 18

Der Güterstand der Gütertrennung mit Gewinnteilung endet:

- a) durch Auflösung der Ehe,
- b) durch gerichtliches Urteil mit dessen Rechtskraft,
- c) durch Todeserklärung eines Ehegatten mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt,
- d) mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den über das Vermögen eines Ehegatten das Konkursverfahren eröffnet wird.

Ein Ehegatte kann auf Aufhebung des Güterstandes klagen:

- a) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen er nach § 15 Sicherheitsleistung verlangen kann;
- b) wenn der andere Ehegatte seine Pflicht zum ehelichen Aufwand, insbesondere zum Unterhalt der Abkömmlinge beizutragen, verletzt und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung zu besorgen ist;
- c) wenn ihm der andere Ehegatte die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung durch mehrfache unberechtigte Erhebung von Widersprüchen gemäß §§ 10 und 11 wesentlich erschwert;
- d) wenn der andere Ehegatte entmündigt ist;
- e) wenn der andere Ehegatte nach § 1910 BGB zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
- f) wenn für den anderen Ehegatten ein Abwesenheitspfleger bestellt und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist.

Endet der Güterstand während der bestehenden Ehe, so tritt Gütertrennung ein.

§ 19

Über alle Streitigkeiten, die sich auf den Güterstand beziehen, entscheidet auf Antrag eines Ehegatten das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat z. Z. der Stellung des Antrages im Bezirk dieses Gerichts keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht gehabt, so ist das Gericht zuständig, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Das Verfahren ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Übersteigt der Streitwert die Zuständigkeit der Amtsgerichte im Zivilprozeß, so kann jeder Ehegatte anstelle der Beschwerde nach §§ 19 ff. FGG die Entscheidung des Amtsgerichts durch Klage gegen den anderen Ehegatten anfechten.

Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Für die Klage ist das dem entscheidenden Amtsgericht übergeordnete Landgericht ausschließlich zuständig. Mit der Klage kann eine andere Klage nicht verbunden werden. Durch die Klage wird das Beschwerdeverfahren auch für den anderen Ehegatten ausgeschlossen.“

15. § 1426 Abs. 1 wird aufgehoben.

16. § 1427 erhält folgende Fassung:

„Den ehelichen Aufwand haben die Ehegatten gemeinsam zu tragen.

Zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes hat jeder Ehegatte einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften seines Vermögens, dem Ertrag seiner Arbeit oder eines von ihm selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes zu leisten.

Eine Tätigkeit für Haushalt und Familie ist der Erwerbsarbeit grundsätzlich gleichzuwerten. Sie gilt als Beitrag zum ehelichen Aufwand.

Für die Vergangenheit kann jeder Ehegatte die Leistung von dem anderen nur insoweit verlangen, als dieser ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben ist. Der Anspruch ist nicht übertragbar.“

17. § 1428 erhält folgende Fassung:

„Ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, den ein Ehegatte dem anderen und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewähren hat, so kann der andere Ehegatte den Beitrag zu dem ehelichen Aufwand insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte entmündigt ist oder wenn er nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat oder wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt ist.“

18. § 1429 erhält folgende Fassung:

„Macht ein Ehegatte zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus seinem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt er dem anderen zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.“

19. § 1430 wird aufgehoben.

20. § 1431 Abs. 2 wird aufgehoben.

21. § 1433 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Ehegatte zur Zeit der Eingehung der Ehe oder, falls der Vertrag nach der Eingehung der Ehe geschlossen wird, zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im Auslande, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitz geltendes Güterrecht zulässig.“

22. § 1436 beginnt wie folgt:

„Wird die Gewinnteilung ausgeschlossen, oder ...“

23. § 1440 Abs. 2, zweiter Halbsatz wird aufgehoben. Folgende Bestimmungen werden als Abs. 3 und 4 angefügt:

„Vorbehaltsgut ist, was ein Ehegatte durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt (Erwerb von Todes wegen) oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.

Vorbehaltsgut ist, was ein Ehegatte auf Grund eines zu seinem Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.“

24. § 1441 erhält folgende Fassung:

„Auf das Vorbehaltsgut der Ehegatten finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Ehegatten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Ehegatten haben jedoch zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag nur insoweit zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.“

25. § 1443 erhält folgende Fassung:

„Das Gesamtgut unterliegt der gemeinsamen Verwaltung der Ehegatten. Die Bestimmungen der §§ 705 bis 740 finden entsprechende Anwendung.“

26. §§ 1444, 1445 und 1446 werden aufgehoben.

27. § 1447 erhält folgende Fassung:

„Ist zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Gesamtgutes ein Rechtsgeschäft erforderlich, so kann die Zustimmung eines Ehegatten auf Antrag des anderen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert.“

Das Gleiche gilt, wenn ein Ehegatte durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.“

28. § 1448 erhält folgende Fassung:

„Nimmt ein Ehegatte ohne Einwilligung des anderen ein Rechtsgeschäft vor, durch das er sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut verpflichtet oder zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die eine Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des anderen Ehegatten ab. Verweigert der andere Ehegatte die Genehmigung, so wird der Vertrag nicht dadurch wirksam, daß die allgemeine Gütergemeinschaft aufhört.“

Bis zur Genehmigung des Vertrages ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch dem anderen Ehegatten gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Teil gewußt, daß sein Vertragsgegner verheiratet ist, so kann er nur widerrufen, wenn dieser der Wahrheit zuwider die Einwilligung seines Ehegatten behauptet hat. Er kann aber in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschluß des Vertrages bekannt war.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch das ein Ehegatte ohne Einwilligung des anderen über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam.

Fordert bei einem Vertrage der andere Teil seinen Vertragsgegner auf, die

Genehmigung seines Ehegatten zu beschaffen, so kann die Erklärung über die Genehmigung nur ihm gegenüber erfolgen. Eine vor der Aufforderung dem Ehegatten gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert. Wird die Genehmigung des Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist im Falle einer Aufforderung nach Abs. 5 der Beschluß nur wirksam, wenn der das Rechtsgeschäft schließende Ehegatte ihn dem anderen Teile mitteilt; die Vorschriften des Abs. 5 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.“

29. § 1449 erhält folgende Fassung:

„Verfügt ein Ehegatte ohne die erforderliche Zustimmung des anderen über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Recht, so kann der andere Ehegatte das Recht ohne Mitwirkung seines Ehegatten gegen Dritte gerichtlich geltend machen.“

30. § 1450 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Ehegatte durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert, ein sich auf das Gesamtgut beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen sich auf das Gesamtgut beziehenden Rechtsstreit zu führen, so kann der andere Ehegatte im eigenen Namen oder in beider Namen das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen, wenn mit dem Aufschube eine Gefahr verbunden ist.“

31. § 1451 erhält folgende Fassung:

„Ist zur ordnungsgemäßen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Ehegatten ein Rechtsgeschäft erforderlich, das sie mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des anderen Ehegatten vornehmen können, so kann die Zustimmung auf Antrag des einen Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der andere sie ohne ausreichenden Grund verweigert.“

32. § 1452 erhält folgende Fassung:

„Betreibt ein Ehegatte mit Zustimmung des anderen selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist die Zustimmung

des anderen zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind dem das Erwerbsgeschäft betreibenden Ehegatten gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Ehegatten in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn der andere mit Wissen und ohne Einspruch desselben das Erwerbsgeschäft betreibt. Dritten gegenüber ist der Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.“

33. § 1453 erhält folgende Fassung:

„Zur Annahme oder Ausschlagung einer einem Ehegatten angefallenen Erbschaft oder eines ihm angefallenen Vermächtnisses ist nur er berechtigt; die Zustimmung des anderen Ehegatten ist nicht erforderlich.

Das gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichtteil, sowie von der Ablehnung eines einem Ehegatten gemachten Vertragsantrages oder einer Schenkung.

Zur Errichtung eines Inventars über eine nur einem Ehegatten angefallene Erbschaft bedarf dieser nicht der Zustimmung seines Ehegatten.“

34. § 1454 erhält folgende Fassung:

„Zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreites bedarf ein Ehegatte nicht der Zustimmung des anderen.“

35. § 1456 erhält folgende Fassung:

„Die Ehegatten sind einander für die Verwaltung des Gesamtgutes nicht verantwortlich. Jeder hat jedoch für eine Verminderung des Gesamtgutes zu diesem Ersatz zu leisten, wenn er die Verminderung in der Absicht, den anderen zu benachteiligen oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt, das er ohne die erforderliche Zustimmung des anderen vornimmt.“

36. § 1457 erhält folgende Fassung:

„Steht ein Ehegatte unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung des Gesamtgutes ergeben. Dies gilt auch dann, wenn der andere Ehegatte sein Vormund ist.“

37. § 1459 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Gesamtgute können die Gläubiger der Ehegatten Befriedigung verlangen, soweit sich nicht aus den §§ 1460 bis 1462 ein anderes ergibt (Gesamtgutverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Ehegatten, die Gesamtgutverbindlichkeiten sind, haften die Ehegatten auch persönlich als Gesamtschuldner. Die Haftung erlischt mit der Beendigung der Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.“

38. § 1460 erhält folgende Fassung:

„Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Ehegatten, die aus einem nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entstehen, nur dann, wenn beide Ehegatten ihre Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilen, oder wenn das Rechtsgeschäft ohne ihre Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist. Für die Kosten eines Rechtsstreites der Ehegatten haftet das Gesamtgut auch dann, wenn das Urteil dem Gesamtgute gegenüber nicht wirksam ist.“

39. § 1461 erhält folgende Fassung:

„Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten eines Ehegatten, die infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen, wenn der Ehegatte die Erbschaft oder das Vermächtnis nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut erwirbt.“

40. § 1462 erhält folgende Fassung:

„Das Gesamtgut haftet nicht für eine Verbindlichkeit eines Ehegatten, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft infolge eines zu dem Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäft gehört, das ein Ehegatte mit Einwilligung des anderen selbständig betreibt.“

41. § 1464 erhält folgende Fassung:

„Im Verhältnis der Ehegatten zueinander fallen die Kosten eines Rechtsstreites zwischen ihnen dem Ehegatten zur Last, der sie zu tragen hat.

Das gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreites zwischen einem Ehegatten und einem Dritten, es sei denn, daß das Urteil dem Gesamtgute gegenüber wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit eines Ehegatten oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1463 Nr. 1, 2 fallende Gesamtgutverbindlichkeit der Ehegatten, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.“

42. § 1465 erhält folgende Fassung:

„Im Verhältnisse der Ehegatten zueinander fällt eine Ausstattung, die die Ehegatten einem gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesamtgute versprechen oder gewähren, dem Gesamtgute zur Last.

Haben sie einem nicht-gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgute versprochen oder gewährt, so fällt sie im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last.“

43. § 1466 erhält folgende Fassung:

„Verwendet ein Ehegatte Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut, so hat er den Wert des verwendeten zu dem Gesamtgut zu ersetzen.

Verwendet ein Ehegatte Vorbehaltsgut in das Gesamtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesamtgut verlangen.“

44. § 1467 erhält folgende Fassung:

„Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder zu dem Vorbehaltsgut des anderen schuldet, ist erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten. Soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Ehegatten deren Vorbehaltsgut ausreicht, haben sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was ein Ehegatte aus dem Gesamtgut zu fordern hat, kann er erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft fordern.“

45. § 1468 erhält folgende Fassung:

„Die Ehegatten können auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn ein Ehegatte ein Rechtsgeschäft der in § 1448 bezeichneten Art ohne Zustimmung des anderen vorgenom-

men hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des anderen zu besorgen ist;

2. wenn ein Ehegatte das Gesamtgut in der Absicht, den anderen zu benachteiligen, vermindert;

3. wenn ein Ehegatte seine Verpflichtungen, dem anderen und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;

4. wenn ein Ehegatte wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;

5. wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten, die in der Person des einen Ehegatten entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des anderen Ehegatten erheblich gefährdet wird.“

46. § 1469 wird aufgehoben.

47. § 1470 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt in den Fällen des § 1468 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung.“

48. § 1472 Abs. 1 wird aufgehoben. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zur Auseinandersetzung ist jeder Ehegatte dem anderen gegenüber verpflichtet, an Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen treffen.“

49. § 1487 Abs. 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„die Abstimmung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgt nach Kopfteilen.“

50. § 1525 erhält folgende Fassung:

„Das eingebrachte Gut wird für Rechnung des Gesamtgutes in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen zu dem Gesamtgute gehören. Im übrigen finden die Vorschriften über das Sondervermögen beim Güterstand der Gütertrennung mit Gewinnteilung entsprechende Anwendung.“

51. § 1526 erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltsgut der Ehegatten ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist oder was sie gemäß § 1440 Abs. 3 und 4 erworben haben.“

Für das Vorbehaltsgut gilt das gleiche wie für das Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.“

52. § 1529 Abs. 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„der Umfang der Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften.“

53. § 1530 erhält folgende Fassung:

„Das Gesamtgut haftet für die Verbindlichkeiten der Ehegatten in dem bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft geltenden Umfange (Gesamtgutsverbindlichkeiten).“

54. Die §§ 1531, 1532, 1533 und 1534 werden aufgehoben.

55. Dem § 1535 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„3. die vor dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten;

4. die Verbindlichkeiten der Ehegatten aus einer unerlaubten Handlung, die sie nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft begehen oder aus einem Strafverfahren, das gegen sie gerichtet wird;

5. die Kosten eines Rechtsstreites, den ein Ehegatte über eine der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.“

56. § 1536 wird aufgehoben.

57. § 1537 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 1535 Nr. 1, 2, 4 und 5 finden insoweit keine Anwendung, als die Verbindlichkeiten nach § 1529 Abs. 2 von dem Gesamtgute zu tragen sind.“

58. § 1538 erhält folgende Fassung:

„Versprechen oder gewähren die Ehegatten dem Kinde eine Ausstattung, so finden die Vorschriften des § 1465 Anwendung.“

59. § 1541 erhält folgende Fassung:

„Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgute oder zu dem eingebrachten Gute des anderen schuldet, ist erst nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft zu leisten. Soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut ausreichen, hat er die Schuld schon vorher zu berichtigen.“

Was ein Ehegatte aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er erst nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft fordern.“

60. § 1542 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ehegatten können unter den Voraussetzungen des § 1468 auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.“

61. § 1543 erhält folgende Fassung:

„Die Errungenschaftsgemeinschaft endet mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen eines Ehegatten eröffnet wird.“

62. § 1546 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Auf das eingebrachte Gut der Ehegatten finden die für den Güterstand der Gütertrennung mit Gewinnteilung geltenden Vorschriften über das Sondervermögen Anwendung.“

63. Die §§ 1547 und 1548 werden aufgehoben.

64. § 1555 wird aufgehoben.

65. § 1602 erhält als Abs. 3 folgenden Zusatz:

„Das minderjährige Kind hat neben seiner Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt den Eltern aus dem Ertrag seines Einkommens einen Beitrag zu den Kosten der Lebenshaltung zu leisten, soweit es der Billigkeit entspricht.“

66. § 1605 wird aufgehoben.

67. § 1606 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

68. § 1616 erhält folgende Fassung:

„Das Kind erhält den Familiennamen.“

69. § 1619 Abs. 1 wird dahin geändert, daß anstelle der Worte „des Vaters“ und „kann der Vater“ die Worte „den Eltern oder eines Elternteiles“ bzw. „können sie“ treten.

Abs. 2 wird aufgehoben.

70. § 1620 erhält folgende Fassung:

„Die Eltern sind verpflichtet, dem Kinde zum Zwecke der Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung oder bei Verheiratung eine Ausstattung zu gewähren, soweit sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Pflichten ohne Gefährdung ihres standesgemäßen Unterhaltes dazu imstande sind und nicht das Kind ein eigenes ausreichendes Vermögen hat.“

Die Vorschriften des § 1604 Abs. 2 und des § 1607 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.“

71. § 1621 erhält folgende Fassung:

„Die Eltern können die Ausstattung verweigern, wenn sich das Kind einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die die Verpflichteten berechtigt, ihm den Pflichtteil zu entziehen. Das gleiche gilt, wenn sich das Kind ohne die Einwilligung der Eltern verheiratet hat und diese Einwilligung nach § 3 des Ehegesetzes erforderlich war.“

72. § 1622 erhält folgende Fassung:

„Das Kind kann eine Ausstattung nicht verlangen, wenn es sie aus früherem Anlaß bereits erhalten hat.“

73. § 1623 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf die Ausstattung ist nicht übertragbar. Er verjährt in einem Jahr von dem Ereignis an, das den Anspruch begründet.“

74. § 1625 erhält folgende Fassung:

„Gewähren die Eltern einem Kinde, dessen Vermögen ihrer elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie die Ausstattung aus diesem Vermögen gewähren.“

75. Im Vierten Buch, Vierter Titel, Abschnitt II werden die Überschriften „1. Elterliche Gewalt des Vaters“ und „2. Elterliche Gewalt der Mutter“ aufgehoben.

76. § 1627 erhält folgende Fassung:

„Beide Eltern haben gemeinschaftlich kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.“

77. § 1629 erhält folgende Fassung:

„Steht die Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.“

78. § 1630 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung steht dem Elternteil insoweit nicht zu, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Das Vormundschaftsgericht kann dem Elternteil nach § 1796 die Vertretung entziehen.“

79. § 1631 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Eltern können kraft des Erziehungsrechts angemessene Erziehungsmittel gegen das Kind anwenden. Auf ihren Antrag hat das Vormundschaftsgericht sie durch Anwendung geeigneter Erziehungsmittel zu unterstützen.“

80. § 1632 erhält folgende Fassung:

„Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern widerrechtlich vorenthält.“

81. § 1633 erhält folgende Fassung:

„Ist das Kind verheiratet, so beschränkt sich die Sorge für seine Person auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten.“

82. § 1634 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern über Fragen, die die Person oder das Vermögen des Kindes betreffen, entscheidet das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Elternteiles, welche Meinung dem Wohl des Kindes oder seines Vermögens am besten dient. Erforderlichenfalls kann das Vormundschaftsgericht einen Elternteil ermächtigen, die dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen.“

Die Anrufung des Vormundschaftsgerichts ist nur zulässig über wichtige, das Wohl des Kindes oder seines Vermögens betreffende Angelegenheiten.

Vor der Entscheidung sind die Eltern und das Kind persönlich zu hören, es

sei denn, daß dies nicht zweckdienlich erscheint.

Der Richter soll darauf hinwirken, daß sich die Eltern gütlich einigen.“

83. § 1638 erhält folgende Fassung:

„Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung der Eltern entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, ist gleichfalls der Verwaltung der Eltern entzogen.“

84. § 1639 erhält folgende Fassung:

„Was das Kind von Todes wegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, haben die Eltern nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Kommen die Eltern den Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Eltern dürfen von den Anordnungen insoweit abweichen, als es nach § 1803 Abs. 2, 3 einem Vormunde gestattet ist.“

85. § 1640 erhält folgende Fassung:

„Beim Ableben eines Elternteils hat der andere das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, welches im Zeitpunkt des Ablebens vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzurei-

chen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwertes.

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Anordnung ist für das infolge des Todes des einen Elternteils dem Kinde zufallende Vermögen unzulässig, wenn der Elternteil sie durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat.“

86. § 1641 beginnt wie folgt:

„Die Eltern können nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen. Ausgenommen sind . . .“

87. § 1642 Abs. 1 beginnt wie folgt:

„Die Eltern haben das ihrer Verwaltung . . .“

Abs. 2 beginnt wie folgt:

„Das Vormundschaftsgericht kann den Eltern eine andere Anlegung gestatten . . .“

88. In § 1643 erhalten Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

„Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedürfen die Eltern der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in denen nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und nach § 1822, Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 ein Vormund der Genehmigung bedarf.

Das gleiche gilt für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, sowie für den Verzicht auf einen Pflichtteil. Tritt der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteiles ein, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn der Elternteil neben dem Kinde berufen war.“

89. § 1644 beginnt wie folgt:

„Die Eltern können Gegenstände . . .“

90. § 1645 beginnt wie folgt:

„Die Eltern sollen nicht ohne Genehmigung . . .“

91. § 1646 erhält folgende Fassung:

„Erwerben die Eltern mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerben das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, daß die Eltern nicht für Rechnung des Kindes erwerben wollen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn die Eltern mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwerben, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.“

92. § 1647 erhält folgende Fassung:

„Die Vermögensverwaltung eines jeden Elternteils endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen dieses Elternteils eröffnet wird.

Nach der Aufhebung des Konkurses kann das Vormundschaftsgericht die Verwaltung dem Elternteil wieder übertragen.“

93. § 1648 erhält folgende Fassung:

„Machen die Eltern bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, so können sie von dem Kinde Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihnen selbst zur Last fallen.“

94. § 1649 erhält folgende Fassung:

„Eine Nutznießung am Vermögen des Kindes durch die Eltern ist ausgeschlossen.

Im übrigen findet für die Verwaltung des Vermögens § 1836 entsprechende Anwendung.“

95. Die §§ 1650, 1651 und 1652 werden aufgehoben.

96. § 1653 erhält folgende Fassung:

„Die Eltern dürfen verbrauchbare Sachen für sich veräußern oder verbrauchen, Geld jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Machen sie von dieser Befugnis Gebrauch, so haben sie den Wert der Sachen zu ersetzen; der Ersatz ist sofort zu leisten, wenn die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens es erfordert.“

97. Die §§ 1654 bis 1663 werden aufgehoben.

98. § 1664 erhält folgende Fassung:

„Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.“

99. § 1665 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Elternteil verhindert, die elterliche Gewalt auszuüben, so wird sie vom andern Elternteil allein ausgeübt. Sind beide Eltern hieran verhindert, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.“

100. § 1666 erhält folgende Fassung:

„Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß ein Elternteil das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Haben beide Eltern oder ein Elternteil das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann auch die Vermögensverwaltung entzogen werden.“

101. § 1667 erhält folgende Fassung:

„Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß beide Eltern oder ein Elternteil die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Pflichten verletzen oder daß sie in Vermögensverfall geraten, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß die Eltern oder ein Elternteil ein Verzeichnis des Vermögens einreichen und über seine Verwaltung Rechnung legen. Die Eltern oder ein Elternteil haben das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1640 Abs. 2 Satz 1 Anwendung. Das Vormundschaftsgericht kann auch, wenn Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zu dem Vermögen des Kindes gehören, den Eltern oder einem Elternteil

die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welche nach den §§ 1814 bis 1816, 1818 einem Vormund obliegen; die Vorschriften der §§ 1819, 1820 finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten der angeordneten Maßregeln fallen den Eltern oder einem Elternteil zur Last.“

102. § 1668 erhält folgende Fassung:

„Sind die nach § 1667 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht jedem Elternteil Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen.“

103. § 1669 beginnt wie folgt.

„Will ein Elternteil eine neue Ehe eingehen . . .“

104. § 1670 erhält folgende Fassung:

„Kommt ein Elternteil den nach den §§ 1667, 1668 getroffenen Anordnungen nicht nach oder erfüllt er die ihm nach den §§ 1630, 1669 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen . . .“

105. § 1672 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit fallen dem Elternteil, der sie veranlaßt hat, zur Last.“

106. § 1673 erhält folgende Fassung:

„Das Vormundschaftsgericht soll vor einer Entscheidung, durch welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes einem Elternteil entzogen oder beschränkt wird, diesen hören, es sei denn, daß die Anhörung untunlich ist.

Vor der Entscheidung sollen auch Verwandte, insbesondere der andere Elternteil, oder Verschwägte des Kindes gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.“

107. § 1676 erhält folgende Fassung:

„Die elterliche Gewalt eines Elternteils ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

Das gleiche gilt, wenn ein Elternteil in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen

Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Die Sorge für die Person des Kindes steht ihm neben dem andern Elternteil zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Elternteils vor, der die gesetzliche Vertretung hat.“

108. § 1677 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die elterliche Gewalt eines Elternteils ruht, wenn von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Elternteil auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist.“

109. § 1678 erhält folgende Fassung:

„Solange die elterliche Gewalt des Elternteils ruht, ist dieser nicht berechtigt, sie auszuüben.“

110. § 1679 erhält folgende Fassung:

„Die elterliche Gewalt eines Elternteils endigt, wenn er für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

Lebt der Elternteil noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgerichte gegenüber seinen hierauf gerichteten Willen erklärt.“

111. § 1680 beginnt wie folgt:

„Ein Elternteil verwirkt die elterliche Gewalt . . .“

112. § 1681 beginnt wie folgt:

„Endigt oder ruht die elterliche Gewalt eines Elternteiles oder . . .“

113. § 1682 erhält folgende Fassung:

„Jeder Elternteil ist auch nach Beendigung seiner elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes die Beendigung der elterlichen Gewalt kennt oder kennen muß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die elterliche Gewalt eines Elternteils ruht oder aus

einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung aufhört.“

114. § 1683 erhält folgende Fassung:

„Endigt die elterliche Gewalt infolge des Todes des Kindes, so haben die Eltern diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.“

115. § 1684 erhält folgende Fassung:

„Erlischt die elterliche Gewalt eines Elternteils, so hat der andere Elternteil die elterliche Gewalt allein.

Im Falle der Todeserklärung eines Elternteils beginnt die elterliche Gewalt des anderen Elternteils mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes des einen Elternteils gilt.“

116. Die §§ 1685 und 1686 werden aufgehoben.

117. § 1687 erhält folgende Fassung:

„Das Vormundschaftsgericht hat einem Elternteile einen Beistand zu bestellen:

1. wenn ein Elternteil die Bestellung beantragt;
2. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, oder in den Fällen der §§ 1666, 1667 die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet.“

118. § 1688 Abs. 3 wird aufgehoben.

119. § 1689 beginnt wie folgt:

„Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises den Elternteil bei...“

120. In § 1690 erhält Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung:

„Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Eltern nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes vornehmen können.“

121. § 1692 beginnt wie folgt:

„Hat der Elternteil ein Vermögensverzeichnis einzureichen...“

122. § 1693 erhält folgende Fassung:

„Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Elternteils dem Beistande

die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise übertragen.“

123. § 1694 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Amt des Beistandes endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt des Elternteils ruht.“

124. § 1695 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist die Bestellung des Beistandes nach § 1687 Nr. 2 erfolgt, so soll sie nur mit Zustimmung des Elternteils aufgehoben werden.“

125. § 1696 erhält folgende Fassung:

„Ist im Falle des Erlöschens der elterlichen Gewalt des einen Elternteils der andere Elternteil noch minderjährig, so hat er das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit einem Elternteil die Sorge zusteht, die elterliche Stellung eines Beistandes.“

126. Die §§ 1697 und 1698 werden aufgehoben.

Artikel II

Angelegenheiten der freiwilligen Änderung des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

Nach § 60 ist folgender § 60 a einzufügen:

„Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach § 1634 BGB ist nur die sofortige Beschwerde unter den Voraussetzungen des § 27 an das übergeordnete Oberlandesgericht zulässig.“

Artikel III

Änderung des Ehegesetzes

Das Ehegesetz wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Mann und Frau sollen nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Ehe eingehen.

Dem Mann und der Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen.“

2. § 9 wird aufgehoben.

3. Im zweiten Abschnitt ist bei „E. Folgen der Scheidung“ die Überschrift „I. Name der geschiedenen Frau“ zu ändern in „I. Name der geschiedenen Ehegatten“.

4. § 54 erhält folgende Fassung:
„Die geschiedenen Ehegatten behalten den Familiennamen.“

5. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die geschiedenen Ehegatten können durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren früheren Familiennamen wieder annehmen. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.“
Abs. 2 wird aufgehoben.

6. § 56 erhält folgende Fassung:
„Ist ein Ehegatte allein oder überwiegend für schuldig erklärt worden, so kann ihm der andere Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Standesamt die Weiterführung seines früheren Namens untersagen, falls dieser Familienname oder Bestandteil davon bzw. dem Familiennamen angehängt worden war. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung. Der Standesbeamte soll die Erklärung dem anderen Ehegatten mitteilen.“

Mit dem Verlust des Namens erhält der betreffende Ehegatte seinen früheren Familiennamen wieder.“

7. § 57 erhält folgende Fassung:

„Macht sich ein Ehegatte nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den anderen Ehegatten schuldig oder führt er gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel, so kann ihm das Vormundschaftsgericht auf Antrag des anderen Ehegatten die Weiterführung seines Namens untersagen. § 56 gilt entsprechend.“

Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Ehegatte nach § 55 einen früheren Ehenamen wieder angenommen hat.

Der Beschluß, der die Weiterführung des Namens untersagt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Der Ehegatte, gegen den er ergangen ist, erhält damit seinen früheren Familiennamen wieder.“

8. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Ehegatte hat dem anderen Ehegatten den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus seinem Vermögen und die Erträge seiner Erwerbstätigkeit nicht ausreichen.“

Abs. 2 wird aufgehoben.

9. § 59 Abs. 2 wird aufgehoben.

Bonn, den 13. Januar 1954

Ollenhauer und Fraktion